



# Stadt Marktsteft

mit dem Stadtteil Michelfeld

Stadt Marktsteft p. A.  
VGem Marktbreit, Marktstraße 4, 97340 Marktbreit

Sportvereine Marktsteft/Michelfeld

TV Marktsteft, vertreten durch den

1. Vorstand Herrn ~~Gunther Thorwarth~~ Sebastian

Sowie SV Michelfeld, vertreten durch den Schneider

1. Vorstand Herrn Harald Dennerlein

Aushang Mehrzweckhalle

Telefon: 09332 / 500774  
Fax: 09332 / 500776  
Internet: www.marktsteft.de  
E-Mail: bgm@marktsteft.de



Mitglied der ILE MainDreieck

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Marktsteft,  
30.09.2020

## Benutzungs- sowie Hygienekonzept „SARS-CoV-2“, für die Mehrzweckhalle Marktsteft

Sportausübung ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. **Training und Wettkämpfe** in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.
2. Für die Zulassung von **Zuschauerinnen und Zuschauern** gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 sowie Satz 2 der 6. BayIfSMV entsprechend; dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
3. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind neben den nach Nr. 2 zugelassenen Zuschauerinnen und Zuschauern höchstens **100 Personen** (Wettkampfteilnehmenden und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

Am 15. September haben sich Bund und Länder darauf verständigt, probeweise unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wieder Zuschauerinnen und Zuschauer zu bundesweiten Sportveranstaltungen zuzulassen. Der Freistaat Bayern hat dies in **§ 9 Abs. 2 der 6. BayIfSMV** umgesetzt. Dort finden Sie die detaillierten Regelungen.

### § 9 Abs. 2 der 6. BayIfSMV

#### Sport

(1) Sportausübung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.

#### - Die Stadt Marktsteft ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit (VGem) -

Amtsstunden der VGem: Derzeit wegen Corona nur nach telefonischer Vereinbarung  
Vermittlung Tel.: 09332 / 405 - 0 Fax: 09332 / 405 - 9000

www.marktbreit.info  
E-Mail: vgem@marktbreit.de

#### Konten der Stadt Marktsteft:

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
VR Bank Kitzingen eG

IBAN: DE36 7905 0000 0042 0834 28  
IBAN: DE84 7919 0000 0001 1037 84

BIC: BYLADEM1SWU  
BIC: GENODEF1 KT1



2. Für die Zulassung von Zuschauern gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 sowie Satz 2 entsprechend; dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

3. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten sowie in Fitness- und Tanzstudios ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dies gilt nicht für den Trainingsbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

4. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind neben den nach Nr. 2 zugelassenen Zuschauern höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

5. Für den Theorieunterricht im Lehrgangsbetrieb gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für bundesweite Sportveranstaltungen gilt:

1. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

2. Für die Zulassung von Zuschauern gilt:

- a) Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Zuschauern, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, eingehalten werden kann.
- b) Unter Beachtung der Verpflichtung nach Buchst. a dürfen in jeder Veranstaltungsstätte bis zu 1 000 Zuschauer zugelassen oder bis zu 20 % der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität belegt werden.
- c) Für die Zuschauer besteht Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
- d) Es werden ausschließlich personalisierte Eintrittskarten verkauft.
- e) Für die jeweilige Gastmannschaft wird kein Kartenkontingent vergeben.
- f) Für gastronomische Angebote gilt § 13; der Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsstätten ist untersagt.
- g) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unbeschadet des § 23 anordnen, dass in den örtlichen Veranstaltungsstätten keine oder eine reduzierte Zahl an Zuschauern zugelassen sind.

<sup>2</sup>Bundesweite Sportveranstaltungen sind sämtliche Ligen und Wettbewerbe, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können, wie Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften. <sup>3</sup> § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

# Stadt Marktsteft

mit dem Stadtteil Michelfeld



## Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht insbesondere:

- Beim Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten oder in Reithallen gilt: In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht.
- Beim Trainingsbetrieb von Sportstätten sowie in Fitnessstudios gilt: Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

Auszug: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Text gilt ab: 23.09.2020 Gesamtvorschrift gilt bis: 03.10.2020

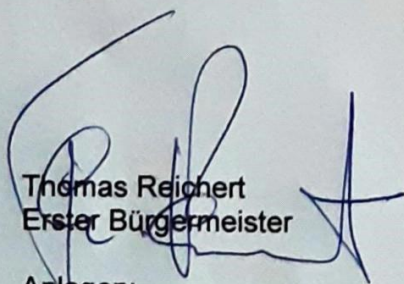
Grundsätzlich hat sich der Veranstalter an o.g. Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu halten und diese umzusetzen.

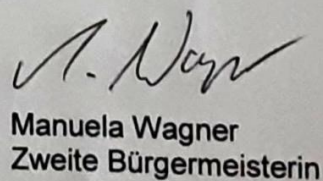
Die Verantwortlichkeit des Hygienekonzeptes, sowie deren Einhaltung und Umsetzung liegt in vollem Umfang beim Veranstalter.

Hierzu verweisen wir auf die Veröffentlichung der Bayerischen Staatsregierung,  
**BayMBI. 2020 Nr. 534 vom 18.09.2020.**

Diese Regelungen haben Gültigkeit bis zu weiteren angepassten Rahmenbedingungen der bayerischen Staatsregierung.

Stadt Marktsteft,  
den 30.09.2020

  
Thomas Reichert  
Erster Bürgermeister

  
Manuela Wagner  
Zweite Bürgermeisterin

### Anlagen:

- 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020
- Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 22. September 2020
- Bayerisches Ministerialblatt BayMBI. 2020 Nr. 534 vom 18. September 2020
- Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes für Veranstaltungen